

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2017

Nr. 2017/1412

KR.Nr. Vet 0117a/2017

Totalrevision der Jagdverordnung (JaV)

Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 393 / Vet 0117a/2017)

1. Einspruchstext

§ 30 Abs. 1 e) sowie § 31 Abs. 1 c) sind zu streichen. Es ist in der Verordnung zu ergänzen, dass die Baujagd im Kanton Solothurn verboten ist.

2. Begründung

Bei der Baujagd gräbt sich der Hund bellend in den Fuchsbau hinein. Die Füchse werden an einem ansonsten sicheren Rückzugsort, an welchem sie Schutz suchen und wo sie ihre Jungen zur Welt bringen, in die Enge bzw. zur Flucht getrieben. Dabei werden sie offensichtlich in Angst versetzt, was zu ihrer Flucht aus dem Bau vor die Flinte des Jägers führt.

Bei dieser Jagdmethode kann es vorkommen, dass ein Bauhund durch einen sich verteidigen den Fuchs in einen blutigen Kampf verwickelt wird. Das Ausgraben der verletzten Tiere – und damit deren Angst und Schmerzen – dauern dann stundenlang!

Zudem ist die Ausbildung von Hunden für die Baujagd mit grossem Leid für die dabei verwendeten Füchse verbunden. Der Fuchs wird dabei immer und immer wieder mit einem aggressiv bellenden, potentiellen Feind konfrontiert.

Nach Art. 4 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes darf niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Aus diesen Gründen ist die Baujagd zu verbieten.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2009 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 19 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Totalrevision der Jagdverordnung unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zum Einspruchsrecht des Kantonsrates

Das Einspruchsrecht des Kantonsrates (Verordnungsveto) dient der Rechtskontrolle. Der Kantonsrat soll damit prüfen können, ob sich eine neue Verordnung oder eine Verordnungsänderung an den vom Kantonsrat mit einem Gesetz vorgegebenen Rahmen halten. Auch darf der

Kantonsrat damit prüfen, ob mit einer Verordnung allenfalls Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. In beiden Fällen hätte der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung überschritten, was der Kantonsrat mit dem Verordnungsveto geltend machen kann (vgl. zu Entstehung, Inhalt und fraglicher Ausweitung des Verordnungsvetos: Konrad Schwaller, Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates (Verordnungsveto), in: Gesetzgebungs-Bulletin Nr. 3/2004, S. XXIII ff., Freiburg 2004).

Mit Veto Nr. 393 / Vet 0117a/2017 wird weder geltend gemacht, die total revidierte Jagdverordnung halte sich nicht an den vom Gesetz vorgegebenen Rahmen noch dass in der totalrevidierten Verordnung Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. Das vorliegende Veto bezweckt einzig, eine inhaltliche Änderung der total revidierten Verordnung ohne dass einer der genannten Kompetenzüberschreitungen des Regierungsrates vorliegt.

Damit schiesst das vorliegende Veto über den vorgesehenen Inhalt des Verordnungsvetos hinaus. Lehnt das Veto eine Verordnungsänderung ab, nur weil es einen Sachverhalt anders geregelt haben will, wird es nicht nur als Einspruch gegen einen Erlass oder gegen eine Änderung einer Verordnung eingesetzt, sondern als Gestaltungsmittel der Legislative, ohne dass eine Änderungsabsicht der Exekutive vorliegt. Sollte dieser weiter gefasste Anwendungsbereich des Verordnungsvetos durch den Kantonsrat bestätigt werden, sehen wir darin einen Übergriff der Legislative in den Wirkungsbereich der Exekutive, was als Verletzung der Gewaltenteilung und damit als Verfassungsverletzung gewertet werden muss (Art. 58 Abs. 4 Kantonsverfassung, BGS 121.1). Der Kantonsrat verletzt damit nicht nur die Gewaltenteilung, sondern entleert auch den kassatorischen Sinn eines Vetos, der sich bereits aus seinem Namen, aber auch aus dem Verfassungstext und dem Kantonsratsgesetz ergibt: Mit dem Veto will der Kantonsrat eine neue Verordnung als Ganzes oder eine Verordnungsänderung kassieren. Das Vetorecht ist somit ein Einspracherecht, nicht ein Gestaltungsrecht (zum "rein kassatorischen Zweck" des Vetorechtes: Fritz Brechbühl, in: Parlament, 13. Jahrgang, August 2010, S. 8 und 10).

Will man von Seiten des Kantonsrates auf eine inhaltliche Änderung eines in der Verordnung geregelten Gegenstandes hinwirken, stehen dafür die parlamentarischen Vorstösse (Auftrag) zur Verfügung.

Allein aus dieser grundsätzlichen Überlegung ist im vorliegenden Fall das Verordnungsveto abzulehnen.

4.2 Hinweise zu den Anliegen des Verordnungsvetos

Da weder das Kantonsratsgesetz noch das Geschäftsreglement des Kantonsrats ein Verfahren zur Prüfung eines Verordnungsvetos auf seine inhaltliche Gültigkeit vorsehen, nimmt der Kantonsrat in Kauf, allenfalls auch auf ein verfassungswidriges Verordnungsveto einzutreten.

Deshalb erlauben wir uns, trotz grundsätzlicher Ablehnung, zu den inhaltlichen Aspekten des Verordnungsvetos Stellung zu nehmen.

4.3 Allgemeine Bemerkungen

Die Baujagd bedeutet, dass ein geeigneter und speziell ausgebildeter Jagdhund (Erdhund) in den von einem Fuchs bewohnten Bau eindringt und diesen im Röhrensystem des Baues lauthals verfolgt. Auf diese Weise versucht der Hund den Fuchs aus seinem Bau zu jagen. Jägerinnen und Jäger postieren sich in einem gewissen Abstand rund um den Bau und versuchen, den Fuchs beim Verlassen des Baues zu erlegen. Es können Dachse oder Füchse in einem Bau leben, allerdings nicht gleichzeitig. Ursprünglich stammt der Bau in den meisten Fällen von einem Dachs.

Die Baujagd ist also eine spezifische und auch traditionelle Art der Jagd auf den Fuchs. Sie wird in der Schweiz hauptsächlich im Mittelland ausgeübt. Nebst der Baujagd wird der Fuchs auf

ganz verschiedene Arten bejagt. Zu erwähnen sind hier die Ansitzjagd vom Sommer bis in den Winter hinein, die Jagd während den herbstlichen Bewegungsjagden sowie die Pirschjagd. Diese Jagdarten auf den Fuchs haben eine grosse Bedeutung. Auch Traditionen spielen naturgemäss eine Rolle; Es ist eine Tatsache, dass in vielen Gebieten der Schweiz die Baujagd nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Jedoch wird auch im Kanton Solothurn diese traditionelle Jagdart von wenigen „Spezialisten“ ausgeübt.

Tabelle: Abschuss-Statistik Rotfuchs im Kanton Solothurn 2012 bis 2016

	2016	2015	2014	2013	2012
Ansitzjagd	384	578	318	831	936
Bewegungsjagd	195	267	239	278	412
Pirschjagd	33	30	30	65	129
Baujagd	19	10	8	9	11
Total	631	885	595	1'183	1'488

Der Rotfuchs ist in seinem Bestand trotz grosser Schwankungen nicht gefährdet. Grosse Verluste durch Krankheiten (z.B. Fuchsräude oder Staupe) gleicht er rasch durch eine sehr hohe Reproduktionsrate wieder aus. Als Kulturfolger ist er sehr anpassungsfähig und fühlt sich im ländlichen wie auch im urbanen Raum wohl.

4.4 Jagdhunde (Bodenhunde)

Die Verwendung von Jagdhunden ist untrennbar mit der Jagd als Ganzes verbunden. Gut ausgebildete und in der Jagdpraxis brauchbare Jagdhunde sind für die Jagd und die Jagdaufsicht unverzichtbar.

Für die Baujagd werden fast ausschliesslich Terrier (Deutscher Jagdterrier, Foxterrier, Jack Russel Terrier, Parson Russel Terrier usw.) und Dackel (Rauhhaar-, Kurzhaar- und Langhaardackel) eingesetzt. Diese Jagdhunderassen werden seit Jahrhunderten für die Baujagd gezüchtet. Sie sind zudem hervorragende Stöberhunde, welche auch im Kanton Solothurn oft für Bewegungsjagden auf Reh und Wildschwein eingesetzt werden. Zudem können sie auch mit grossem Erfolg bei der Nachsuche von verletzten Wildtieren zum Einsatz kommen.

Bei dieser flexiblen Einsetzbarkeit besteht für diese Jagdhunde durchaus die Möglichkeit, dass sie einen „Ausflug“ in einen Fuchsbau machen. Wie aus der oben aufgeführten Tabelle ersichtlich ist, werden bei den Bewegungsjagden mit freilaufenden Jagdhunden am zweitmeisten Füchse erlegt. Darunter ist eine erhebliche Anzahl Füchse, welche von den stöbernden Hunden selbstständig aus einem Fuchsbau gesprengt und anschliessend über dem Boden gejagt werden, so dass die Füchse durch den Jäger oder die Jägerin erlegt werden können.

4.5 Ausbildung der Jagdhunde am Kunstbau

Hunde müssen für den Jagdeinsatz ausgebildet werden. So ist es notwendig, die Hunde mit den Reaktionen der Wildtiere vertraut zu machen und entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zuzulassen. Um Verletzungen zu vermeiden, müssen die Hunde lernen, das von Wildtieren ausgehende Gefahrenpotential richtig einzuschätzen. Damit kann das Risiko vermindert werden, dass sie sich ohne Rücksicht auf die eigene Gesundheit auf Kämpfe mit den Wildtieren einlassen (Fuchs, Dachs, Wildschwein). Mit diesen Worten hat der Bundesrat die Änderung von Artikel 22 Absatz 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) begründet, welche er am 23. Oktober 2013 vorgenommen hat, um den Einsatz von lebenden Tieren zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden explizit zuzulassen.

Bezüglich Haltung, Zucht, Umgang und Ausbildung gelten ansonsten die allgemeinen, nicht spezifisch auf Jagdhunde ausgerichteten Grundsätze der TSchV. Diese regelt auch den Umgang mit Wildtieren, welche von Menschen gehalten werden, um Jagdhunde auszubilden (z.B. Ansprüche an die Haltung von Füchsen zur Ausbildung von Jagdhunden am Kunstbau). Gemäss Artikel 75 der TSchV ist die Verwendung von Füchsen für die Ausbildung von Jagdhunden am Kunstbau zulässig und somit auch konform gegenüber der Tierschutzgesetzgebung.

Entsprechende Auflagen für Kunstbauten in der TSchV garantieren, dass die dafür eingesetzten Wildtiere nicht unnötigen Stress erleiden. Der direkte Kontakt zwischen Wildtier und Jagdhund ist verboten. Das Wildtier muss sich jederzeit in eine Deckung zurückziehen können. Anlagen zur Ausbildung von Jagdhunden sind zudem bewilligungspflichtig und werden nur bewilligt, wenn:

- die horizontalen Röhren und Kessel (Wohnhöhle des Fuchses) an jeder Stelle abdeckbar sind,
- sich die Bewegungen von Fuchs und Hund jederzeit durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen und
- ein Schiebersystem so angelegt ist, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen ist.

Jede Veranstaltung, bei der Jagdhunde am lebenden Tier ausgebildet oder geprüft werden, ist der kantonalen Behörde zu melden. Diese sorgt für die Überwachung der Veranstaltung und sie kann die Zahl der Anlagen und Veranstaltungen begrenzen.

Prüfung und Ausbildung der Jagdhunde am Kunstbau werden in der Prüfungsordnung „Eignungsprüfung für Erdhunde zur Ausübung der Baujagd“ der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ geregelt. Die AGJ ist als eigenständiger Verein Mitglied der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG. In dieser Prüfungsordnung wird genau festgelegt, wie Füchse im Kunstbau eingesetzt werden dürfen. Diese müssen sowohl an Menschen wie auch an Hunde gewöhnt sein. Sie müssen zudem ausgewachsen, gesund und tollwutgeimpft sein. Sie dürfen am Prüfungs- oder Ausbildungstag nur bei einem Jagdhund zum Einsatz kommen und die maximale Einsatzzeit ist auf 10 Minuten beschränkt. Mit diesen Vorgaben wird sichergestellt, dass sich ein Fuchs im Kunstbau nur während einer sehr beschränkten Zeit in der Nähe eines Hundes befindet. In Artikel 11.1 dieser Prüfungsordnung wird folgendes festgehalten: „Oberster Grundsatz bei diesem Prüfungsfach muss sein, dass der zur Prüfung verwendete Fuchs körperlich unverletzt bleibt, selbst wenn dies auf Kosten der Arbeit des Hundes gehen sollte.“

4.6 Baujagd und Tierschutz

Der Bund hat anlässlich der Revision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 27. Juni 2012 (JSV; SR 922.01) erkannt, dass der Einsatz und die Ausbildung von Jagdhunden tierschutzrelevante Aspekte haben können. Aus diesem Grund schreibt der Bund den Kantonen vor, den Jagdhundeeinsatz und die Jagdhundeausbildung unter anderem für die Ausübung der Baujagd zu regeln. So müssen Jagdhunde, welche für die Baujagd eingesetzt werden, gemäss Artikel 2 Absatz 2^{bis} der JSV, eine entsprechende Ausbildung und Prüfung absolvieren. Der Vorteil solcher ausgebildeter Hunde ist, dass sie nebst grundsätzlichem Gehorsam und ihrer bewiesenen jagdlichen Brauchbarkeit auch im Bezug zum bejagten Wild weniger verletzungsgefährdet sind. Für den Vollzug der vom Bund geforderten Anforderungen zur Ausübung der Baujagd haben die verschiedenen Rasseclubs – vereint unter dem Dach der nationalen Hundeorganisation (SKG) – geeignete Prüfungsordnungen erlassen, welche das Ablegen einer anerkannten Prüfung ermöglichen (siehe auch Punkt 3.3 oben). Im Weiteren hat der Bundesrat im Zuge dieser JSV Revision den gleichzeitigen Einsatz von mehr als einem Jagdhund pro Bau verboten. Zudem dürfen Dachse im Rahmen der Baujagd nicht ausgegraben werden, was einem Verbot der Baujagd auf den Dachs gleichkommt. Diese Vorschrift dient ganz

besonders der Minimierung der Verletzungsgefahr für Erdhunde, da sie gezielt dazu ausgebildet werden, den Dachs im Bau zu meiden. Dachse springen nicht vor dem Erdhund aus dem Bau, weshalb Konfrontationen Hund-Dachs bei der Dachsjagd auftreten konnten und die Verletzungsgefahr erhöht war.

Der Bundesrat hat anlässlich der beiden Verordnungsänderungen (Jagd- und Tierschutzverordnung) klar die Ansicht vertreten, dass mit dem neu geltenden Bundesrecht ein ethisch vertretbarer Rahmen für die Baujagd geschaffen wurde.

Die Baujagd auf den Fuchs ist aus Gründen des Tierschutzes in der Jagdverordnung vom 2. Mai 2017 nur noch jeweils bis zum 31. Januar erlaubt. Füchse bringen ihre Jungen im März / April zur Welt. Die Tragzeit beträgt sieben bis acht Wochen. Somit besteht keine Gefahr, dass hochträchtige Füchse oder sogar Muttertiere und ihre Welpen durch jagende Erdhunde gefährdet werden.

4.7 Fazit

Die Baujagd ist ein Teil der Palette an Jagdmethoden und Jagdarten, welche zur Jagd als Kulturgut gehören. Auch wenn sie nur eine kleine Bedeutung bei der Regulation des Fuchses hat und wenn es nur ein paar wenige Spezialisten sind, welche diese Jagdart ausüben, wäre ein Baujagdverbot nicht angezeigt und unverhältnismässig.

Ein Verbot der Baujagd verhindert in keiner Art und Weise, dass die oben erwähnten Jagdhunde einen Fuchsbau finden und aus eigenem Antrieb Füchse aus dem Bau jagen. In letzter Konsequenz müsste die Haltung aller dieser Hunderassen insgesamt verboten werden. Es ist sinnvoller, die angeborenen Eigenschaften der Jagdhunde durch eine gezielte und tierschutzgerechte Ausbildung in die richtigen Bahnen zu lenken, als ein Verbot auszusprechen, welches von den Jagdhunden nicht verstanden werden kann.

Mit den Änderungen der TSchV vom 23. Oktober 2013 (in Kraft seit 1. Januar 2014) und der JSV vom 27. Juni 2012 (in Kraft seit 15. Juli 2012) wurden die Grundlagen geschaffen, dass die Baujagd tierschutzgerecht ausgeübt werden kann. Der Einsatz von lebenden Tieren zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden wurde explizit zugelassen und genau reglementiert. Mit der gezielten Ausbildung von Jagdhunden an potentiell gefährlichen Wildtieren (Wildschwein, Fuchs) wird das Verletzungsrisiko der Jagdhunde und der Wildtiere gesenkt. Die neue Jagdverordnung bringt zudem verschärfte Auflagen (verkürzte Jagdzeit) zur tierschutzgerechten Ausübung dieser Jagdart.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs gegen die Jagdverordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Staatskanzlei
Parlamentsdienste (2; str, gre)
Traktandenliste Kantonsrat